

Merkblatt
für den Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz
(Stand Mai 2014) *

Nach § 11 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes sind folgende Tätigkeiten erlaubnispflichtig:

1. Wirbeltiere oder Kopffüßer,

- a) die dazu bestimmt sind, in Tierversuchen verwendet zu werden, oder
- b) deren Organe oder Gewebe dazu bestimmt sind, zu wissenschaftlichen Zwecken verwendet zu werden,

zu züchten oder auch zum Zwecke der Abgabe dieser Tiere an Dritte, zu halten,

2. Wirbeltiere zu den in § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 Tierschutzgesetz genannten Zwecken züchten oder halten, (dies betrifft das vollständige oder teilweise Entnehmen von Organen oder Geweben um zu anderen als zu wissenschaftlichen Zwecken die Organe oder Gewebe zu transplantieren, Kulturen anzulegen oder isolierte Organe, Gewebe oder Zellen zu untersuchen),

3. Tiere in einem Tierheim oder in einer ähnlichen Einrichtung (z.B. Pensionspferdehaltung) halten,

4. Tiere in einem Zoologischen Garten oder einer anderen Einrichtung, in der Tiere gehalten und zur Schau gestellt werden, halten,

5. Wirbeltiere, die nicht Nutztiere sind, zum Zwecke der Abgabe gegen Entgelt oder eine sonstige Gegenleistung in das Inland verbringen oder einführen oder die Abgabe solcher Tiere, die in das Inland verbracht oder eingeführt werden sollen oder worden sind, gegen Entgelt oder eine sonstige Gegenleistung vermitteln,

6. für Dritte Hunde zu Schutzzwecken ausbilden oder hierfür Einrichtungen unterhalten,

7. Tierbörsen zum Zwecke des Tausches oder Verkaufes von Tieren durch Dritte durchführen oder

8. gewerbsmäßig, außer in den Fällen der Nummer 1,

a) Wirbeltiere, außer landwirtschaftliche Nutztiere und Gehegewild, züchten oder halten,

b) mit Wirbeltieren handeln,

c) einen Reit- oder Fahrbetrieb unterhalten,

d) Tiere zur Schau stellen oder für solche Zwecke zur Verfügung stellen,

e) Wirbeltiere als Schädlinge bekämpfen oder

f) für Dritte Hunde ausbilden oder die Ausbildung der Hunde durch den Tierhalter anleiten (sogenannte Hundeschulen).

Für gewerbsmäßige **Gehegewildhalter** (z.B Damwildgehege) gilt eine Sonderregelung:

Nach § 11 Abs. 6 des Tierschutzgesetzes sind gewerbsmäßige Gehegewildhalter verpflichtet, ihre Tätigkeit **vier** Wochen vor Aufnahme der Tätigkeit beim Veterinäramt anzuzeigen.

Die zuständige Erlaubnisbehörde ist für Bürger, die solche Tätigkeiten im Landkreis Günzburg ausüben möchten, das

Landratsamt Günzburg
Veterinärwesen
An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg
I. Stock, Zimmer Nr. 106
Tel.Nr.: 08221/95-723 (Sekretariat)
Fax: 08221/95-710
E-Mail: veterinaeramt@landkreis-guenzburg.de
Internet: <http://www.landkreis-guenzburg.de>

Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- Geplante Tätigkeit
- Ort des Gewerbes (Geschäftsadresse)
- Inhaber des Betriebes (Name, Anschrift, Geburtsdatum und Geburtsort)
- Angaben über die für die Tätigkeit verantwortliche Person, sofern sie nicht mit dem jeweiligen Betriebsinhaber identisch ist (Name, Anschrift, Geburtsdatum und Geburtsort)
- Die Arten und die jeweiligen Stückzahlen der Tiere, die gehalten werden sollen
- Plan der Räume und Einrichtungen, Grundriss (Lageskizze, Beschreibung der Haltungseinrichtungen, Käfige, Terrarien, Beleuchtung...)

Unter <http://www.landkreis-guenzburg.de> finden Sie ein Antragformular!

Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung sind:

- der Nachweis vorhandener Sachkunde bei der für die Tätigkeit verantwortlichen Person
- Zuverlässigkeit z.B. durch Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses und eines Auszuges aus dem Gewerbezentralregister (dieses beantragen Sie bitte bei Ihrer zuständigen Stadt/Gemeinde bzw. Verwaltungsgemeinschaft)
- die behördlich im Rahmen eines Termins vor Ort festgestellte Eignung der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten und ihrer Einrichtung in Verbindung mit der gleichzeitig artgerechten Haltung der angegebenen Tierarten und jeweiligen Stückzahlen

Sachkunde:

Diese liegt vor, wenn die für die Tätigkeit verantwortliche Person die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten für die beantragte Tätigkeit hat. Eine solche Sachkunde können Sie durch den Abschluss einer staatlich anerkannten oder sonstigen Aus- oder Weiterbildung, erwerben.

Sofern eine solche Sachkunde nicht nachgewiesen werden kann, kann das Veterinäramt verlangen, dass unter Beteiligung des beamteten Tierarztes und erforderlichenfalls weiterer Sachverständiger im Rahmen eines Fachgespräches der Nachweis über die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten hinsichtlich Haltung, Pflege und Unterbringung der betreffenden Tierarten geführt wird. Im Gespräch werden dann die Kenntnisse zur Biologie der entsprechenden Tierart/Tierarten, zur Aufzucht, Haltung, Fütterung und allgemeiner Hygiene, den wichtigsten Krankheiten der betreffenden Tierarten und den einschlägigen tierschutzrechtlichen Bestimmungen geprüft.

Für den Bereich **Zoofachhandel**

kommt als staatlich anerkannte Aus- oder Weiterbildung insbesondere eine abgeschlossene Ausbildung als Kaufmann/Kauffrau im Einzelhandel, Fachbereich Zoofachhandel, als Tierpfleger/Tierpflegerin oder eine Weiterbildung zum geprüften Tierpflegemeister/zur geprüften Tierpflegemeisterin in Betracht.

Bei Einrichtungen zur **Schutzhundausbildung**, die nachweislich nach dem von dem Verband für das deutsche Hundewesen e. V. oder dessen angeschlossenen Mitgliedsverbänden angewandten Regelwerken in den derzeit geltenden Fassungen betrieben werden, ist von den erforderlichen Kenntnissen und Fähigkeiten der verantwortlichen Person auszugehen.

Von der **Zuverlässigkeit**

ist bei der für die Tätigkeit verantwortlichen Person auszugehen, wenn sie der Behörde bekannt ist und keine Tatsachen vorliegen, die zu Zweifeln an der Zuverlässigkeit dieser Person im Hinblick auf den Tierschutz Anlass geben. Der Antragsteller hat dies durch Vorlage eines Führungszeugnisses nachzuweisen.

Bei der Beurteilung der Zuverlässigkeit in wirtschaftlicher Hinsicht ist die Vorlage einer Auskunft aus dem Gewerbezentralregister dienlich.

Für die Tätigkeit **verantwortliche Person**

ist jeweils derjenige, der die Verantwortung, auf die sich die Tätigkeit erstreckt, nicht nur vorübergehend trägt. Die verantwortliche Person muss aufgrund der Betriebsorganisation in der Lage sein, die Verantwortung auch tatsächlich zu übernehmen, insbesondere muss eine regelmäßige Anwesenheit von angemessener Dauer in den Betriebsteilen gewährleistet sein.

Gewerbsmäßigkeit

im Sinne des Tierschutzgesetzes liegt insbesondere dann vor, wenn die genannten Tätigkeiten selbstständig, planmäßig, fortgesetzt und mit der Absicht der Gewinnerzielung in einer Haltungseinheit ausgeübt werden. Als Haltungseinheit gelten alle Tiere eines Halters, auch wenn sie in unterschiedlichen Einrichtungen gehalten werden. Aber auch die Haltung von mehreren Haltern, wenn Räumlichkeiten, Ausläufe und ähnliche Einrichtungen gemeinsam genutzt werden.

Voraussetzungen für ein gewerbsmäßiges Züchten sind in der Regel erfüllt, wenn eine Haltungseinheit folgenden Umfang oder folgende Absatzmengen erreicht:

- **Hunde:** 3 oder mehr fortpflanzungsfähige Hündinnen oder 3 oder mehr Würfe pro Jahr
- **Katzen:** 5 oder mehr fortpflanzungsfähige Katzen oder 5 oder mehr Würfe pro Jahr
- **Kaninchen Chinchillas:** mehr als 100 Jungtiere als Heimtiere pro Jahr
- **Meerschweinchen:** mehr als 100 Jungtiere pro Jahr
- **Mäuse, Hamster, Ratten, Gerbils:** mehr als 300 Jungtiere pro Jahr
- **Reptilien:** mehr als 100 Jungtiere pro Jahr
- **Schildkröten:** mehr als 50 Jungtiere pro Jahr
- **Vogelarten bis einschließlich Nymphensittichgröße:** regelmäßiger Verkauf von Jungtieren und Haltung von mehr als 25 züchtende Paare
- **Vogelarten größer Nymphensittichgröße:** regelmäßiger Verkauf von Jungtieren und Haltung von mehr als 10 züchtende Paare
- **Kakadu und Ara:** 5 züchtende Paare
- **Sonstige Heimtiere:** ein zu erwartender Verkaufserlös von mehr als 2000 Euro jährlich

Als Haltungseinheit gelten alle Tiere eines Halters, auch wenn diese in unterschiedlichen Einrichtungen gehalten werden, aber auch die Haltung von Tieren mehrerer Halter, wenn Räumlichkeiten, Ausläufe oder ähnliches gemeinsam genutzt werden.

Für landwirtschaftliche Nutztiere

wird für das Züchten und Halten **keine Erlaubnis** benötigt.

Als landwirtschaftliche Nutztiere gelten Wiederkäuer, Schweine, Kaninchen, Geflügel soweit sie domestiziert sind und zur Gewinnung tierischer Produkte gezüchtet oder gehalten werden, domestizierte Einhufer, zur Schlachtung oder zum Besatz bestimmte Fische.

Straußenvögel sowie Pelztiere wie Nerze, Füchse, Nutrias und Chinchillas sind **keine** landwirtschaftlichen Nutztiere.

Gewerbsmäßiges Unterhalten eines Reit- oder Fahrbetriebes:

Die Voraussetzungen sind erfüllt, wenn mehr als ein Tier regelmäßig gegen Entgelt für Reit- oder Fahrzwecke bereitgestellt wird. Dies trifft auch auf Reitvereine zu, die nicht nur für ihre Mitglieder, sondern darüber hinaus regelmäßig für Dritte Pferde gegen Entgelt bereithalten.

Zurschaustellen

Unter diesen Begriff fällt auch das Mitführen von Tieren zum Zwecke des Spendensammelns.

Beginn der Tätigkeit:

Mit der Tätigkeit darf erst nach Erteilung der Erlaubnis begonnen werden.

In Räumlichkeiten, Haltungseinrichtungen sowie mit Tiergattungen, die im Antrag nicht genannt sind, darf die beantragte Tätigkeit nicht ausgeübt werden.